

# **Badische Landesbibliothek Karlsruhe**

**Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe**

## **Ärztliche Mitteilungen aus und für Baden. 1857-1933 1896**

19 (15.10.1896)

# AERZTLICHE MITTHEILUNGEN

## aus und für Baden.

Begründet von Dr. Rob. Volz.

L. Jahrgang.

Karlsruhe

15. Oktober 1896.

Auf die vom Ortenauer ärztlichen Vereine zum 9. September 1896 Seiner Königlichen Hoheit dem Grossherzoge überreichte Huldigungsadresse erhielt der Vorsitzende folgendes allerhöchstes Handschreiben :

Werthgeschätzter Herr Medicinalrath Dr. Winter!

Sie haben die freundliche Aufmerksamkeit gehabt, mir als Vorsitzender des Ortenauer ärztlichen Vereins zu meinem Geburtstage Ihre Glückwünsche in einer Adresse darzubringen. Empfangen Sie für diese werthe Kundgebung treuer Gesinnung meinen herzlichen Dank, den ich bitte auch den Mitgliedern des Vereins zu übermitteln. Mit den wärmsten Wünschen für das Gedeihen des Vereins und für Ihr ferneres Wohlergehen verbleibe ich in vorzüglicher Werthschätzung

Ihr wohlgeniegender  
Friedrich.

Heidelberg, den 16. September 1896.

An den Vorsitzenden des Ortenauer ärztlichen Vereins,

Herrn Medicinalrath und Bezirksarzt Dr. Winter,

Offenburg.

### Amtliches.

Durch General-Erlass Grossherzoglichen Ministeriums des Innern vom 11. September d. J. Nr. 25730 wurde angeordnet, dass ausser der Verordnung vom 1. August 1896, die Abgabe starkwirkender Arzneimittel u. s. w. betreffend, noch folgende von dem Reichsamte des Innern im Interesse einer einheitlichen Auslegung mitgetheilten Erläuterung des Kaiserlichen Gesundheitsamtes zu § 4 Absatz 2 der neuen Bestimmungen behufs geeigneter Beachtung zur allgemeinen Kenntniss gebracht werden soll:

Die im § 4 der Bundesraths-Vorschriften, betreffend die Abgabe starkwirkender Arzneimittel etc. (Beschluss vom 13. Mai 1896), vorgesehene Erleichterung hinsichtlich der Abgabe von Morphin oder dessen Salzen zum inneren Gebrauche beruht auf der Erwägung, dass Morphin und Salze desselben nicht selten (z. B. bei Bronchiaalkatarrhen) anderen Arzneimitteln lediglich in der Absicht zugesetzt werden, um neben der sonstigen Wirkung der Arznei auch noch die beruhigenden und schmerzlindernden Wirkungen des Morphins dem Patienten zu verschaffen. Es handelt sich dabei stets nur um geringfügige Mengen, welche in dieser Zusammensetzung die Gefahr des Morphinmissbrauchs durch zu häufige Wiederholung der Arznei ohne Vorwissen des Arztes nicht bieten.

Anders steht es mit den einfachen Lösungen und den einfachen Verreibungen des Morphins. Hier sind die hinzugesetzten Stoffe nur die Träger des Morphins bez. seiner Salze und sollen namentlich die zuverlässige Dosirung des bereits in wenigen Centigrammen stark wirkenden Medicaments erleichtern. Eine wesentliche arzneiliche Wirkung kommt dem Zusatze im Verhältniss zu dem Morphin nicht zu. Meist werden Stoffe wie Wasser, Weingeist, Zucker, Milchzucker, Gummi arabicum, Stärkemehl verwendet, es kommt aber auch vor, dass der Zusatz an sich bereits aus verschiedenen Stoffen zusammengesetzt ist, z. B. Brausepulver, ohne dass dadurch die ausschlaggebende Bedeutung des Morphins als wesentlicher Bestandtheil der Arznei vermindert wird.

Hieraus ergibt sich, dass im Sinne des § 4 a. a. O. als einfache Lösungen oder Verreibungen nicht ausschliesslich derartige Zubereitungen des Morphins mit anderen einfachen Stoffen, vielmehr solche Zubereitungen aufzufassen sind, bei denen die Zusätze im Wesentlichen nur die Lösungs- und Verreibungsmittel für das Morphin bilden. In zweifelhaften Fällen wird dem Apotheker zu empfehlen sein, eine erneute ärztliche Anordnung zu verlangen.

## Aus Wissenschaft und Praxis.

Schon seit längerer Zeit hatte sich das Bedürfniss geltend gemacht, die Verordnung vom 29. Mai 1880 — den Geschäftsbetrieb in den Apotheken betr. — einer Durchsicht und Ergänzung durch die verschiedenen das Gebiet berührenden Vorschriften, welche im Lauf der letzten 15 Jahre gegeben wurden, zu unterziehen; auch von Seiten des Ausschusses der Apotheker waren wiederholt bezügliche Wünsche geäußert worden. Dieser Absicht konnte jedoch so lange nicht näher getreten werden, als nicht die schon seit Jahren in Aussicht genommene einheitliche Regelung des Verkehrs mit Giften für das ganze Reichsgebiet sowie die Neuordnung der Vorschriften über die Abgabe starkwirkender Arzneimittel zur Durchführung gelangt waren. Nachdem nunmehr für beide Gebiete von den Bundesstaaten auf Grund von Beschlüssen des Bundesraths gleichförmige Bestimmungen getroffen worden sind und in Berücksichtigung gezogen werden konnten, ist unter dem 11. September die neue Verordnung über den Geschäftsbetrieb in den Apotheken veröffentlicht worden. Dieselbe schliesst sich in ihrer Anordnung und Eintheilung im Allgemeinen der früheren an, indem sie zuerst die persönlichen Verhältnisse des Apothekers, sodann die Einrichtung der Apotheken und endlich den eigentlichen Betrieb regelt.

Von erheblicheren Aenderungen sind etwa folgende hervorzuheben: Die zulässige Vertretung eines Apothekers bei Abwesenheit oder Verhinderung durch einen nicht approbirten Gehilfen ist auf Grund der gewonnenen Erfahrungen auf 14 Tage beschränkt worden; bei länger andauernder Verhinderung ist ein approbirter Vertreter anzustellen. Mit Rücksicht auf das Bedürfniss für feinere Wägungen, für die Prüfung der Gewichte und die Bestimmung des spezifischen Gewichts über genauere Instrumente zu verfügen, wurde die Anschaffung einer feineren Waage angeordnet und ferner auf Anregung des Reichsamts des Innern verlangt, dass die zur Ausführung der massanalytischen Untersuchungen erforderlichen Massgeräte von der Kaiserlichen Normalaichungskommission geprüft und gestempelt sein müssen.

Die Bestimmungen über den Verkehr mit Geheimmitteln wurden dahin ergänzt, dass die wiederholte Abgabe eines ärztlich verordneten Geheimmittels jeweils erneute ärztliche Anweisung bedarf. Da anlässlich eines gerichtlichen Falles Zweifel darüber erhoben wurden, welche Arzneimittel als starkwirkende anzusehen seien, aus denen abgetheilte Pulver nicht vorrätzig gehalten werden dürfen, so wurde eine auf die Verordnung über die Abgabe solcher Mittel hinreichende Erläuterung aufgenommen.

Für die Anfertigung eines Rezepts ist nunmehr die Unterschrift des Arztes ausdrücklich verlangt und kann dieselbe durch den Aufdruck des Namens desselben nicht ersetzt werden. Die Bestimmung über den bisher vorgeschriebenen Abzug von 15% an dem Gesamtbetrag der Rechnungen, welche von öffentlichen Cassen, milden Fonds, Krankenkassen etc. bezahlt worden, erhielt den Zusatz, dass es dem Ministerium des Innern vorbehalten bleibt, unter besonderen, von ihm als zutreffend erachteten Voraussetzungen ausnahmsweise die Genehmigung eines höheren Abzugs als 15% anzuordnen. Es sollte hierdurch dem Ministerium eine gewisse Einwirkung vorbehalten bleiben, in ausserordentlichen Fällen auch eine besondere Berücksichtigung der Krankenkassen herbeiführen zu können.

### Die Ergebnisse des Impfgeschäfts im Deutschen Reiche für das Jahr 1893.

Von Reg.-Rath Dr. Kübler. Med. statist. Mittheilungen aus dem Gesundheits-Amt; 1896, 3. B. 3. H.

Die Zahl der während des Jahres 1893 im Deutschen Reiche vorzustellenden Erstimpflinge betrug 1 601 654 = 3,16 % der mittleren Bevölkerung, oder 0,07 % weniger als im Vorjahre. Aus dieser Zahl wurden von der Impfung befreit: a) weil sie die natürlichen Blattern überstanden hatten: 210, b) weil sie bereits im Vorjahre als mit Erfolg geimpft eingetragen waren: 79 696, c) weil sie im Vorjahre mit Erfolg geimpft, aber erst im Berichtsjahre zur Nachschau erschienen waren: 3 352, in Summa: 83 258. Impfpflichtig blieben demnach 1 518 792. Hiervon wurden geimpft: a) mit Erfolg: 1 278 383, b) ohne Erfolg: 44 528, c) mit unbekanntem Erfolg: 3 843, in Summa: 1 326 754. Von je 100 geimpften Erstimpflingen wurden mit Erfolg geimpft: 96,35 gegen 97,30 im Vorjahre. Seit dem Jahre 1891, in welchem die höchste seit 1879 festgestellte Erfolgssziffer beobachtet wurde, haben die erfolgreichen Impfungen fortgesetzt abgenommen. Die Erfolge waren am besten in Schaumburg-Lippe mit 99,90%, am schlechtesten im Reg.-Bezirk Minden. Es sind ungeimpft geblieben: a) weil auf Grund ärztlicher

Zeugnisse vorläufig zurückgestellt: 141754, b) weil nicht aufzufinden oder zufällig ortsabwesend: 11086, c) weil vorschriftswidrig der Impfung entzogen: 39198, in Summa 192038. Die Zahl der auf Grund ärztlicher Zeugnisse vorläufig Zurückgestellten steigt seit einer Reihe von Jahren beständig an, ebenso wie die der vorschriftswidrigen Entziehungen.

Ueber die verwendete Lymphe wird berichtet, dass a) mit Menschenlymphe: 4839, b) mit Thierlymphe: 1321348, c) mit Lymphe nicht näher bezeichneter Art 14769 Erstimpfungen ausgeführt wurden.

Zur Wiederimpfung waren im Jahre 1893 vorzustellen: 1151479 Kinder oder 2,27% der mittleren Bevölkerung gegen 1146812 im Vorjahre. Von der Impfpflicht waren befreit: 7532. Von den 1143947 impfpflichtig gebliebenen Kindern wurden wiedergeimpft:

a) mit Erfolg: 1015220, b) ohne Erfolg: 89279, c) mit unbekanntem Erfolg: 2526, in Summa: 1107025. Zum dritten Male ohne Erfolg wurden wiedergeimpft: 8605 Kinder. Auf je 100 Wiedergeimpfte entfielen 91,71 — im Vorjahr: 92,21 — Impfungen mit Erfolg. Ungeimpft blieben: 36914 = 3,23% der Wiederimpfpflichtigen gegen 3,12% im Vorjahre und zwar a) auf Grund ärztlicher Zeugnisse: 17674, b) wegen Aufhörens des Besuchs einer Lehranstalt: 7715, weil nicht aufzufinden oder ortsabwesend 3150, d) weil vorschriftswidrig entzogen: 8375.

Mit Menschenlymphe wurden 3388, mit Thierlymphe: 1099860, mit nicht näher bezeichneter Lymphe: 3785 Wiederimpfungen ausgeführt.

Impfschädigungen, d. h. Erkrankungen, welche mit mehr oder weniger Berechtigung zu einer kurz vorher erfolgten Impfung in Beziehung gebracht werden können, waren selten. Unter 1326754 Erstimpfungen und 1107025 Wiederimpfungen kamen nur 6 Erkrankungen in Folge von Wundinfektion mit tödtlichem Verlauf vor; die Entstehung dieser Unglücksfälle war 1 mal durch Unsauberkeit und zu feste Umschnürung des geimpften Armes, 1 mal durch Infektion in Folge von Kratzen mit schmutzigen Nägeln entstanden. Ein drittes Mal musste die Infektion nachträglich erfolgt sein, da die Erkrankung erst 4 Wochen nach der Impfung begann; in den 3 anderen Fällen reichen die Mittheilungen nicht aus, um festzustellen, inwieweit der Impfung eine Schuld beizumessen war. Ausserdem erfolgten noch 2 Todesfälle im Anschluss an Ekzeme, bei denen der Zusammenhang mit der vorausgegangenen Impfung zweifelhaft war. Erheblichere Hautentzündungen in der Umgebung der Impfstelle sind vorwiegend bei Wiederimpfungen, welche die Impfstelle häufig zu kratzen pflegen, mehrfach beobachtet worden. Anschwellung und Entzündung der der Impfstellen benachbarten Lymphdrüsen, sowie Entzündung und Eiterung des Unterhautzellgewebes sind nur in Ausnahmefällen vorgekommen. Bei den gemeldeten Rothlaufferkrankungen handelte es sich niemals um ein gehäuftes Auftreten unter einer grösseren Zahl gleichzeitig geimpfter Kinder, sondern überall um Einzelerkrankungen, in 4 Fällen erfolgte ein tödtlicher Ausgang. Verschwärung oder brandige Beschaffenheit der Impfstellen, meistens durch mangelnde Reinlichkeit und unverständige Behandlung und Pflege der Pusteln seitens der Angehörigen veranlasst, wurden hin und wieder beobachtet. Blutvergiftung kam nur einmal im Königreich Sachsen vor. Akute und chronische Hautausschläge sind nur vereinzelt berichtet. Syphilis ist als Folge der Impfung nicht vorgekommen.

(Zeitschrift für Medicinalbeamte 1896 Nr. 13.)

### Zum Erfolg der Impfung.

Zur Kennzeichnung französischer Militärärzte von 1870 dient eine Bemerkung, welche der allbekannte und verdiente Schweizer Arzt Sonderegger, welcher am 20. Juni d. J. gestorben ist, in seiner Autobiographie hinterlassen hat. Es heisst darin nach einem Referat im Schweizer Correspondenzblatt 1896 Nr. 18, p. 575 in Bezug auf die Impfung der im Kriege 1871 unter Bourbaki in die Schweiz übergetretenen Franzosen: »Die pockenkranken Bourbakis hatten alle im Livret eingetragen: vacciné; alle schworen hoch und theuer, man habe sie niemals geimpft. Der Militärarzt habe gesagt, das sei ein Unsinn, und allen eingeschrieben, ohne einen einzigen anzurühren. Diese Vaccinés hatten Pocken und starben daran. So macht man Statistik.« Da die Pocken im französischen Heere ungemein verbreitet waren, so mögen wohl viele Militärärzte nur auf dem Papier ihre Schutzbefohlenen geimpft haben!

## Aus dem Vereinsleben.

### Wittwencasse badischer Aerzte.

Ordentliche Generalversammlung vom 26. September 1896 unter Vorsitz des Collegen Hofmann senior.

I. Vorlage der Rechnung für 1895, worüber College Jourdan in folgendem Auszuge berichtet.

#### 1. Wittwencasse.

##### a. Einnahmen.

	M	S
Von früheren Jahren, Zinsrückstände . . . . .	—	—
Vom laufenden Jahre:		
Beiträge der Mitglieder . . . . .	2 816	50
Zinsen aus Activcapitalien . . . . .	7 665	12
Ertrag der Zeller'schen Stiftung . . . . .	1 305	45
Ausserordentliche Einnahmen:		
Geschenk von Frau Geh. Rath Schweig . . . . .	78	36
> > > Med.-Rath Weill . . . . .	92	21
> > > Med.-Rath Schenk . . . . .	172	—
Verschiedenes . . . . .	—	25
	342	82
		12 129 89
Für den Grundstock:		
Heimbezahlte Capitalien . . . . .	65 173	18
Gewinn an verkauften Werthpapieren . . . . .	72	80
Aufgenommene Passivcapitalien . . . . .	220	—
	65 465	98
Uneigentliche Einnahmen:		
Cassenrest auf 31. December 1894 . . . . .	542	49
Cassenbevor auf 31. December 1895 . . . . .	59	13
Vorschüsse . . . . .	115	60
		717 20
	78 313	9

		M.	S.
b. Ausgaben.			
Rückstände von früheren Jahren . . . . .		—	—
Vom laufenden Jahre:		M.	S.
Wittwenbeneficien . . . . .	11 725	16	
Verwaltungskosten . . . . .	172	74	
Ausserordentliche Ausgaben . . . . .	—	85	
		11 898	75
Für den Grundstock:			
Depositen bei der Vereinsbank zu 2 % . . . . .	10 152	83	
Zu capitalisirende Zinsen auf Contocorrent für 1895 . . . . .	1	20	
Angelegte Capitalien . . . . .	55 818	70	
Cursverlust an heimbezahlten Werthpapieren . . . . .	20	6	
Vereinsbank, Darlehensrückzahlung . . . . .	220	—	
		66 212	79
Uneigentliche Ausgaben:			
Cassenbevor auf 31. December 1895 . . . . .	—	—	
Vorschüsse . . . . .	201	85	
		201	85
		78 313	39

## c. Vermögensberechnung.

Activcapitalien . . . . .	173 987	31
Verzinsliche Einkaufsgelder . . . . .	—	—
Einnahmerückstände . . . . .	86	25
Cassenrest . . . . .	—	—
Inventarvermögen . . . . .	408	—
Reines Vermögen . . . . .	174 481	56
Hierauf haften Schulden: Ausgabe-Reste (Cassenbevor) . . . . .	59	83
Reines Vermögen am 1. Januar 1896 . . . . .	174 421	73
Am 1. Januar 1895 betrug dasselbe . . . . .	174 137	85
Demnach Vermehrung 1895 . . . . .	283	88

## 2. Dr. Zeller'sche Stiftung.

## a. Einnahmen.

		M.	S.
Aus früheren Jahren:			
Cassenvorrath auf 31. December 1894 . . . . .	143	93	
Zinsrückstände . . . . .	52	50	
Vom laufenden Jahr:			
Zinsen aus Activcapitalien . . . . .	1 285	80	
Uneigentliche Einnahmen . . . . .	1	—	
Grundstockeinnahmen . . . . .	—	—	
		1 483	23

## b. Ausgaben.

Vom laufenden Jahr:		M.	S.
Verwaltungskosten . . . . .	16	5	
Für eigentliche Stiftungszwecke . . . . .	1 305	45	
		1 321	50
Uebertrag . . . . .		1 321	50

	M.	S.
Uebertrag . . . . .	1 321	50
Uneigentliche Ausgaben . . . . .		1 —
Grundstocksausgaben . . . . .		— —
	1 322	50
Abschluss.		
Die Einnahmen betragen . . . . .	1 483	23
Die Ausgaben betragen . . . . .	1 322	50
Demnach Cassenrest . . . . .	160	73

## c. Vermögensberechnung.

Grundstockcapitalien . . . . .	35 493	31
Einnahmereste . . . . .	180	75
Cassenrest auf 1. Januar 1896 . . . . .	160	73
Reines Vermögen auf 1. Januar 1896 . . . . .	35 814	79
Dasselbe betrug am 1. Januar 1895 . . . . .	35 669	74
Demnach Vermehrung . . . . .	145	5

Die Collegen Benckiser und Doll haben die Rechnung der Wittwencasse geprüft und richtig befunden; diejenige der Zeller'schen Stiftung unterlag der Prüfung des Grossherzoglichen Verwaltungshofes. Dem Rechner wird unter Ausspruch des Dankes für seine Mühewaltung Entlastung ertheilt.

Die Zahl der Mitglieder betrug am 1. Januar 1895 . . . . .	92
Gestorben sind im Laufe des Jahres 1895 (Rees, Weill und Graf) . . . . .	3
Ausgetreten (Billigheimer) . . . . .	1
Abgang	4
Bleiben	88
Zugegangen . . . . .	—
sodass Ende 1895 vorhanden waren . . . . .	88

Zahl der Beneficien am 1. Januar 1895 (einschliesslich eines Doppelbeneficiums) . . . . .	66
Zugang (Weill und Rees) . . . . .	2
	68
Abgang (Block, Braun, Graf, Schweig und Walther) . . . . .	5
Bleiben somit am 1. Januar 1896 (einschliesslich des Doppelbeneficiums)	63

## II. Neuwahlen für den kleinen und grossen Verwaltungsrath.

Die austretenden Mitglieder (v. Seyfried aus dem kleinen, Marold und Peitavy aus dem grossen Verwaltungsrath) werden wieder gewählt. Für das im Laufe des Jahres verstorbene Mitglied des grossen Verwaltungsrathes (Reichert) wird Benckiser wiedergewählt.

## III. Festsetzung der Beneficiumsgrösse.

Ein Zuschlag zum Beneficium ist auch für dieses Jahr ausgeschlossen, da das eventuell zu vertheilende Viertel des Ueberschusses 5 Mark auf die Wittwe nicht erreichen würde.



## Anzeigen.

	<p>Bestes diätetisches und Erfrischungs-Getränk, bewährt in allen Krankheiten der Athmungs- u. Verdauungsorgane, bei Gicht, Magen- u. Blasenkatarrh. Vorzüglich für Kinder u. Reconvalescenten.</p>	<p>Kur- und Wasserheil-Anstalt Giesshübl Sauerbrunn bei Karlsbad. Trink- und Badekuren. Klimatischer u. Nachkurort.</p>
<p>Heinrich Mattoni in Giesshübl Sauerbrunn, Karlsbad, Franzensbad, Wien, Budapest.</p>		

Soeben erschien und steht gratis zu Diensten:

Katalog Nr. XXV. Medicin und Hilfswissenschaften.

249

E. Freiesleben's Nachf. (G. Rettig) in Strassburg i. E.

**Sanatorium DDr. Frey-Gilbert, Baden-Baden**

das ganze Jahr geöffnet. Auskunft und Prospekte durch die Aerzte. 233]23.18

**Heilanstalt für Lungenkranke. Schömberg,** Oberamt Neuenbürg bei Pforzheim.  
Sommer und Winter geöffnet. — Auskunft und Prospekte durch den dirigirenden Arzt **Dr. Baudach** und die **Direktion**. 234]23.18

**Sanatorium „Quisisana“ Baden-Baden** für erkrankte und erholungsbedürftige Frauen. Angehörige, auch Herren, mitaufgen. Prospekt. 235]22.17  
**Med.-R. Dr. Baumgärtner.**

**Kurhaus Oberweiler**

Station der Nebenbahn Müllheim-Badenweiler, 360 m ü. M.

**Uebergangsstation, Sanatorium, Sommerfrische, Winterkuranstalt.**

Indicationen: Erkrankungen der Athmungsorgane (vorgeschrittene Fälle von Phthise ausgeschlossen), Neurosen, constitutionelle Erkrankungen, chronische Intoxicationen. Für Erholungsbedürftige und Reconvalescenten. Elektro- und Hydrotherapie, Massage, Bäder aller Art, Kefir. Niederdruckdampfheizung, Ventilation, Canalisation. Veranden an jedem Zimmer, eigener Park. Unmittelbar am Walde, gegen Staub und alle rauhen Winde geschützt. Prospekte.

**Rudolph Vogel,**  
Besitzer, praktischer Arzt.

**Dr. med. Johannes Thiele,**  
praktischer Arzt. 237]19.14

Zu haben bei Malsch & Vogel in Karlsruhe:

**Fragebogen für die Aufnahme in eine öffentliche oder private Irrenanstalt des Landes.**

(Gesetzes- und Verordnungsbl. 1895 Nr. XXIX.)

**Impf-Impressen.** Den Herren Impfarzten empfehlen wir unser Lager aller zum Impfgeschäfte nöthigen Impressen (roth, grün und weiss), welche wir, sämmtlich auf gut satinirtes Papier gedruckt, umgehend liefern.

Karlsruhe. **Malsch & Vogel,** Verlagsbuchhandlung und Buchdruckerei.

Karlsruhe. Unter Redaction von Dr. Arnsperger. — Druck und Verlag von Malsch & Vogel.